

Vereinbarung über die Aufgabenübertragung Standesamt Kirchenlamitz an Stadt Marktrechwitz

487

**Vereinbarung
über die Übertragung der Aufgaben des
Standesamts Kirchenlamitz
vertreten durch de
1. Bürgermeister Thomas Schwarz
auf die Stadt Marktrechwitz
vertreten durch die
Oberbürgermeisterin Dr. Birgit Seelbinder**

(„Kleine Übertragung“ gem. Art. 2 Abs. 2 AGPStG)

Vom 27.11.2012

1. Aufgrund der Beschlüsse des Stadtrates Marktrechwitz vom 25.09.2012 und des Stadtrates Kirchenlamitz vom 13.09.2012 werden die Aufgaben des Standesamtes Kirchenlamitz unter Fortbestand des Standesamtsbezirks auf die Stadt Marktrechwitz übertragen (sogenannte „kleine Übertragung“ gemäß Art. 2 Abs. 2 AGPStG).

Die bisherigen Zuständigkeitsbereiche der Standesämter verändern sich dadurch nicht. Die Standesbeamten/-innen der Stadt Marktrechwitz führen die Standesamtsaufgaben für die Stadt Kirchenlamitz in deren Namen durch. Dabei werden Briefkopf und Dienstsiegel der Stadt weiter verwendet und die jeweiligen Personenstandsbücher getrennt geführt.

Die Übertragung wird wirksam mit dem 01.01.2013. Nach drei Jahren, also Ende 2015, erfolgt eine interne Überprüfung hinsichtlich Art und Form des Fortbestands.

Die beiliegende Übergabeverhandlung ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

2. Die abgebende Stadt Kirchenlamitz zahlt als Gegenleistung für die Übernahme der Standesamtsgeschäfte ab dem 01.01.2013 eine jährliche Standesamtsumlage in Höhe von 2,50 €/Einwohner. Damit sind sämtliche Verwaltungs- und Personalkosten abgegolten.

Bei erheblichen Veränderungen der prozentualen Einwohnerverteilung zwischen den Gemeinden erfolgt eine Anpassung der Umlage. Als erheblich sind Veränderungen anzusehen, wenn sie 10 % und mehr der jetzigen Verteilung betragen.

3. Die Aufwendungen für notwendig werdende Investitionen im Standesamtsbereich (z.B. Hard- und Software) werden zusätzlich zur Umlage nach Ziff. 2 anteilmäßig von der Stadt Kirchenlamitz getragen. Als Verteilungsmaßstab hierzu ist die jeweilige Einwohnerzahl der Gebietskörperschaft heranzuziehen. Die Stadt Marktrechwitz setzt sich vor einer solchen beabsichtigten Investitionsentscheidung ins Benehmen mit der abgebenden Stadt/Gemeinde.
4. Die maßgebliche Einwohnerzahl im Sinne der Ziffern 2 und 3 ergibt sich aus den vom Statistischen Landesamt veröffentlichten Zahlen zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres.

Vereinbarung interkom. Zusammenarbeit Stadt Marktredwitz/Gde. Fichtelberg 486

5. Die Umlage ist in voller Höhe am 01.07. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig.
6. Die Befugnis der Stadt Kirchenlamitz einen Bürgermeister zum Trauungsstandesbeamten zu bestellen, wird durch diese Vereinbarung nicht berührt (Art. 2 Abs. 2 Satz 3 AGPStG). Er ist weiterhin berechtigt, Trauungen in den dafür vorgesehenen Räumen der Stadt Kirchenlamitz vorzunehmen.

Bei Verhinderung des Bürgermeisters wird dieser durch eine(n) Standesbeamten/ Standesbeamtin der Stadt Marktredwitz vertreten. Diese Vertretungen werden im Einzelfall geregelt.

7. Die Übertragung der Standesamtsaufgaben kann jederzeit mit Beschlüssen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadt- bzw. Gemeinderäte der beteiligten Städte/Gemeinden aufgehoben werden.

Gegen den Willen der oder einer der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften kann eine Übertragung aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen. Die Aufhebungsentscheidung trifft in diesem Fall die für die aufnehmende kommunale Gebietskörperschaft zuständige untere Aufsichtsbehörde im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AGPStG (Art. 2 Abs. 3 und 4 AGPStG).

8. Diese Vereinbarung tritt mit dem 01.01.2013 in Kraft. Die aufsichtsrechtliche Zustimmung des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge erfolgte mit Schreiben vom 12.10.2012 (Gz: 31-110/0).